



**Gemeinsame Anhörung der Ausschüsse für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit
und Sport sowie für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen
am Mittwoch, den 21. März 2018
zu den Gesetzentwürfen der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des
bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz, Drs. 17/20425) und zur
Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (Drs. 17/20763)**

Fragenkatalog

A. PAG

1. Ist der Gesetzentwurf geeignet, die aus der Richtlinie (EU) 2016/680 erwachsenden Umsetzungserfordernisse abzubilden, insbesondere in den nachfolgend genannten Teilbereichen?
 - a) Wurden die Pflichten des Verantwortlichen wie beispielsweise die Hinweis- und Belehrungspflichten ausreichend umgesetzt?
 - b) Wurden die Rechte der betroffenen Person wie zum Beispiel das Recht auf Berichtigung, Datenlöschung und Auskunft ausreichend umgesetzt?
 - c) Wie bewerten Sie die Tatsache, dass neben der neu eingeführten Datenschutzfolgenabschätzung in Art. 64 Gesetzentwurf PAG-Neuordnungsgesetz (nachfolgend: PAG-E) das Instrument der Errichtungsanordnung beibehalten und soweit dies rechtspraktisch möglich war, mit der Folgenabschätzung verbunden wurde?
2. Wie beurteilen Sie gemessen an den Maßgaben des BVerfG, besonders in seinem Urteil vom 20.04.2016 zum BKAG, dass Befugnisse, die tief in die Privatsphäre hineinreichen und zudem noch verdeckt erfolgen, insbesondere
 - auf den Schutz oder die Bewehrung hinreichend gewichtiger Rechtsgüter begrenzt sein müssen,
 - Gefährdungen der gewichtigen Rechtsgüter hinreichend konkret absehbar sein müssen,
 - die Befugnisse sich nur unter eingeschränkten Bedingungen auf nichtverantwortliche Dritte erstrecken dürfen,
 - besondere Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und von Berufsgeheimnisträgern normiert werden müssen,
 - die Befugnisse bestimmten Transparenzanforderungen unterliegen müssen,
 - durch Regelungen zur Erlangung individuellen Rechtsschutzes und aufsichtlicher Kontrolle flankiert sein müssen,
 - mit Löschungspflichten im Hinblick auf die erhobenen Daten ergänzt sein müssen,

die Ausgestaltung der Befugnisse im III. Abschnitt 2. Unterabschnitt PAG-E nach Art. 33 bis 47 PAG-E und erläutern Sie im Hinblick auf die Maßgaben des BVerfG im BKAG-Urteil vom 20.04.2016 bitte Folgendes:

- a) Wie ist die Neugestaltung von einzelnen Befugnisnormen in folgender Hinsicht zu bewerten:
- aa) Wurden die geforderten Richtervorbehalte ausreichend umgesetzt?
 - bb) Wie bewerten Sie die Neuausrichtung der polizeilichen Befugnisnormen hin zu einer konsequent rechtsgüterschutzorientierten Ausgestaltung bei gleichzeitiger Abschaffung der bislang enthaltenen Straftatenkataloge?
- b) Sehen Sie im Hinblick darauf, dass bei einigen polizeilichen Befugnissen – z.B. bei der neu geschaffenen Befugnis der Postsicherstellung (Art. 35 PAG-E), aber auch bei den bereits bisher im PAG bestehenden Befugnissen „Eingriffe in den Telekommunikationsbereich“ (Art. 42 PAG-E) und „Verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme (vgl. Art. 45 PAG-E) - der mit dem Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen zum 01.08.2018 in das PAG aufgenommene Gefahrenbegriff der drohenden Gefahr eingeführt wird, eine Herabsetzung der polizeilichen Eingriffsschwelle und wie bewerten Sie dies verfassungsrechtlich?
- c) Wie ist die Ausgestaltung der hypothetischen Datenneuerhebung zu bewerten?
- d) Wie bewerten Sie die Ausgestaltung der polizeilichen Befugnisse in Art. 33 bis 47 PAG-E im Hinblick auf die rechtsstaatlichen Gebote der Normenklarheit und Bestimmtheit?
- e) Wurden die Maßgaben des BVerfG zum Kernbereichs- und Berufsgeheimnis-trägerschutz ausreichend umgesetzt?
- f) Ist die Aufhebung der Unterscheidung innerhalb der Berufsgeheimnisträger in Art. 49 PAG-E zwingend erforderlich oder kann der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und der Datenschutzgrundverordnung auch dadurch Folge geleistet werden, dass eine Ausgestaltung des Art. 49 PAG-E entsprechend § 160a StPO bzw. § 62 BKAG-neu erfolgt?
- g) Halten Sie eine besondere Rechtsgrundlage für die Maßnahme der Funkzellen-abfrage für erforderlich?
- h) Sind die vom BVerfG statuierten Unterrichtungspflichten ausreichend abgebildet?
- i) Wie bewerten Sie allgemein die Einrichtung einer „Zentralen Datenprüfstelle“ als unabhängige Stelle zur Vermeidung von Kernbereichsverletzungen (Art. 41 Abs. 5, 42 Abs. 7, Art. 45 Abs. 4 und Art. 53 Abs. 3 PAG-E; Art. 13 f. POG-E)?
- aa) Ist es nach den Vorgaben des BVerfG möglich, die geforderte Sichtung der Daten einer solchen Stelle zu übertragen, die nicht bei der Judikative angesiedelt ist?
 - bb) Wie bewerten Sie die konkrete Ausgestaltung der Unabhängigkeit?
 - cc) Wie bewerten Sie die vorgesehene Möglichkeit, polizeilichen Sachverstand hinzuziehen zu können (vgl. Art. 13 Abs. 4 POG-E)?

3. Zur Ergänzung polizeilicher Befugnisnormen:

- a) Wie bewerten Sie die DNA-Analyse als (neue) erkennungsdienstliche Maßnahme nach Art 14 Abs. 3 PAG-E?
- b) Wie bewerten Sie die Befugnis der Meldeanordnung nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PAG-E?
- c) Stellt die vorgesehene Regelung zur Sicherstellung von unbaren Vermögensrechten (Art. 25 Abs. 2 PAG-E) eine angemessene Reaktion auf die Rechtsprechung des BayVGH dar?
- d) Halten Sie Art. 22 Abs. 1 Satz 1 PAG-E für eine verfassungsmäßige Rechtsgrundlage für die Durchsuchung vom Durchsuchungsobjekt räumlich getrennte Speichermedien? Halten Sie in Art. 22 Abs. 2 PAG-E Vorkehrungen zum Schutz von Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung unterfallen oder über deren Inhalt nach §§ 53, 53a StPO das Zeugnis verweigert werden könnte, für erforderlich?
- e) Ist Art. 25 Abs. 3 PAG-E eine verfassungsgemäße Rechtsgrundlage für diese Befugnis oder halten Sie ist einen Richtervorbehalt für erforderlich?
- f) Wie bewerten Sie die konkrete Ausgestaltung der Regelung zur molekulargenetischen Untersuchung aufgefundenen Spurenmaterials unbekannter Herkunft (Art. 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 PAG-E) im Hinblick auf den Rechtseingriff?
- g) Wie bewerten Sie die Regelungen der Bildaufnahmen und Übersichtsaufzeichnungen nach Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 PAG-E?
- h) Stellt Art. 33 Abs. 4 PAG-E eine ausreichende Rechtsgrundlage für den Einsatz von Bodycams dar? Ergibt sich aus den am 28.02.2018 vorgestellten Ergebnissen der AG Bodycam Änderungsbedarf für die vorgesehene Regelung?
- i) Stellen die vorgesehenen Regelungen zur Erhebung und Auswertung von Bild- und Videomaterial (Art. 33 Abs. 5 und 61 Abs. 1 und 2 PAG-E) eine ausreichende Rechtsgrundlage für den Einsatz sog. intelligenter Videoüberwachung durch Muster- und Gesichtserkennung dar?
- j) Sind bezüglich der Durchführung verdeckter polizeilicher Maßnahmen Annexkompetenzen anzuerkennen, wenn die Maßnahme ohne Überwindung besonderer (Zutritts-)Sicherungen etwa an Türen andernfalls nicht durchführbar wäre, oder bedürfte es hierzu einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage?
- k) Halten Sie die Regelung des Art. 86 Abs. 1 Satz 2 PAG-E, wonach besondere Sprengmittel, wie z.B. Handgranaten, gegen Personen in bestimmten Sachlagen zulässig ist, für verhältnismäßig und - gemessen an den rechtsstaatlichen Geboten der Normenklarheit und Bestimmtheit - auch für bestimmt genug?
- l) Wird durch die neue Kostenpflicht des Art. 93 PAG-E die bislang unzureichende Kostenerhebungsmöglichkeit bei doppelunktionalen Maßnahmen einer praktikablen Lösung zugeführt?
- m) Wie bewerten sie die in Art. 94 PAG-E vorgesehene Möglichkeit, präventivpolizeiliche Opferschutzmaßnahmen treffen zu können?

4. Zur Ergänzung des BayDSG:

Stellt die im allgemeinen Datenschutzrecht vorgesehene Regelung zur Erhebung und Verarbeitung von DNA-Material (Art. 29 Abs. 5 bis 6 BayDSG-E) eine ausreichende Rechtsgrundlage zur Errichtung einer DNA-Referenzdatenbank zum Ausschluss von Trugspuren dar?

B. BayVSG

1. Inwieweit sind die Vorgaben des BKAG-Urteils auf den Bereich des Verfassungsschutzes übertragbar? Hierbei sollen besonders folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- a) Welche Bedeutung kommt dabei der Aussage des ATDG-Urteils zu, die Rechtsordnung unterscheide zwischen einer grundsätzlich offen arbeitenden Polizei, die auf eine operative Aufgabenwahrnehmung hin ausgerichtet und durch detaillierte Rechtsgrundlagen angeleitet ist, und den grundsätzlich verdeckt arbeitenden Nachrichtendiensten, die auf die Beobachtung und Aufklärung im Vorfeld beschränkt sind und sich deswegen auf weniger ausdifferenzierte Rechtsgrundlagen stützen können (BVerfGE 133, 277 Rn. 122)?
- b) Welche verfassungsrechtliche Bedeutung kommt dabei dem Umstand zu, dass dem Verfassungsschutz als Nachrichtendienst keine exekutiv-polizeilichen Befugnisse zustehen (Art. 5 Abs. 2 BayVSG)?
- c) Wie wirkt sich die durch das Trennungsgebot in Deutschland bewirkte Aufgliederung des Gefahrenabwehrprozesses in Gefahrenforschung (Nachrichtendienste) und Gefahrenintervention (Polizeibehörden) auf den Grundrechtsschutz des Betroffenen im Vergleich zu einem monistischen Modell aus, wie es z.B. in Gestalt des Österreichischen Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung verwirklicht ist?
- d) Welche Bedeutung haben die Anforderungen des BKAG-Urteils an Transparenz, individuellen Rechtsschutz und aufsichtliche Kontrolle für den Verfassungsschutz? Insbesondere:
 - aa) Wie wirkt es sich aus, dass Art. 10 Abs. 2 Satz 2 und Art. 45d GG den individuellen Rechtsschutz des Betroffenen gegenüber nachrichtendienstlichen Maßnahmen durch parlamentarisch bestellte Organe oder Hilfsorgane ersetzt?
 - bb) Welche Bedeutung kommt dem Umstand zu, dass die EU-Polizei-Justiz-Richtlinie, deren Gleichlauf mit dem deutschen Verfassungsrecht das BKAG-Urteil betont (Rn. 134, 138), für Nachrichtendienste nicht gilt?
- e) Inwieweit lässt sich der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung auf Übermittlungsvorgänge des Verfassungsschutzes übertragen? Insbesondere:

- aa) Inwieweit verringert sich das Eingriffsgewicht der Datenübermittlung gegenüber der ursprünglichen Datenerhebung dadurch, dass Informationen aus dem Kernbereich der privaten Lebensführung bereits vor der Übermittlung herausgefiltert werden (Art. 8a BayVSG-E)?
 - bb) Inwieweit verändert sich das Eingriffsgewicht der Datenübermittlung gegenüber der ursprünglichen Datenerhebung dadurch, dass der Verfassungsschutz grundsätzlich keine Rohdaten übermittelt, sondern verdichtete und aufbereitete Auswertungsergebnisse?
 - cc) In welchem Verhältnis steht der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung des BKAG-Urteils zum informationellen Trennungsprinzip des ATDG-Urteils (BVerfGE 133, 277 Rn. 123)?
2. Steht die Aufhebung der Beschränkungen in Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayVSG in Einklang mit der Rechtsprechung des BVerfG?